

12|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).....	2
Mitarbeiterliste / Telefondurchwahlen / Emailadressen.....	3
Elektronische Kassensysteme, Belegausgabepflicht !.....	3
Das Jahr 2019 neigt sich langsam dem Ende entgegen	3
Mandanteninformationen zum Jahreswechsel	3
Reisekosten - Erhöhung der Verpflegungspauschale ab 2020	4
Gesetzgebung: Bundesrat stimmt Grundsteuerreform zu	4
Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags.....	5
Gesetzgebung: Bundestag verabschiedet Drittes Bürokratieentlastungsgesetz	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE DEZEMBER 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.12.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE JANUAR 2020			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2020	13.01.2020	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.2020	13.01.2020	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.01.2020	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien, Ihren Mitarbeiter/innen eine angenehme Vorweihnachtszeit!

Mitarbeiterliste / Telefondurchwahlen / Emailadressen

Anliegend erhalten Sie unsere aktuelle Mitarbeiterliste mit allen Kontaktdaten.

Bitte nutzen Sie die Durchwahlnummern !!! Dies erspart Wartezeiten in der Telefonzentrale und Sie erreichen den/die zuständige/n Mitarbeiter/in direkt.

Gerne können Sie auch per Email um Rückruf bitten, wenn es telefonisch nicht gleich klappt.

Elektronische Kassensysteme, Belegausgabepflicht !

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 06.11.2019 für die ab 01.01.2020 vorgeschriebene Installation von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen TSE eine Nichtbeanstandungsfrist bis 30.09.2020 eingeführt, da die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen teilweise noch gar nicht vorhanden sind, geschweige denn flächendeckend über das gesamte Land bis zum 31.12.2019 installiert werden können. (BMF, Schreiben vom 06.11.2019 – IVA – S0319/19/10002 s.a. www.bundesfinanzministerium.de)

DIE BELEGAUSGABEPFLICHT BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D.h. die Belegausgabepflicht gilt ab 01.01.2020 !

Es kann in begründeten Fällen Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragt werden.

Die Angabepflichten auf dem Beleg sind umfangreich. Informieren Sie sich bei uns oder bei Ihrem Kassenaufsteller.

Das Jahr 2019 neigt sich langsam dem Ende entgegen

Unter Umständen ist es sinnvoll, darüber nachzudenken, ob bestimmte Sachverhalte, Investitionen, Betriebsausgaben etc. noch in 2019 durchgeführt werden.

Außerdem ist es sinnvoll, vorzuschauen, wie das Jahr 2019 abgeschlossen wird, auch unter dem Aspekt von möglichen Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen.

Ggf. müssen Liquiditätsrücklagen für Steuernachzahlungen geschaffen werden oder es kann Antrag auf Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen gestellt werden.

Sprechen Sie uns gerne an.

Mandanteninformationen zum Jahreswechsel

Wie bereits in den Vorjahren können Sie bei uns die umfangreichen, interessanten und (soweit das Steuerrecht verständlich ist) verständlich und lesbar geschriebenen Mandanteninformationen zum

Jahreswechsel anfordern. Erstellt werden diese Mandanteninformationen von der Deutschen Steuerberaterkammer.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen per Email erhalten, senden wir Ihnen die Informationen zum Jahreswechsel automatisch per Email zu.

Wenn Sie Ihre monatlichen Mandanteninformationen noch in Papierform erhalten, bitten wir um Rückruf, damit wir auf Anfrage zusenden können.

Reisekosten - Erhöhung der Verpflegungspauschale ab 2020

Nach dem Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften werden die Verpflegungspauschalen bei Dienst- und Geschäftsreisen ab 2020 erhöht. Es können dann

- 28 € (bisher 24 €) pro Tag bei einer Abwesenheit von 24 Stunden angesetzt werden,
- 14 € (bisher 12 €) bei einer eintägigen Dienst- und Geschäftsreise, wenn die Abwesenheit mehr als 8 und weniger als 24 Stunden beträgt und
- 14 € (bisher 12 €) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, wenn es sich um eine mehrtägige Dienst- und Geschäftsreise handelt.

Außerdem wird eine Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer eingeführt. Damit werden notwendige Mehraufwendungen bei einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung abgegolten.

Aufwendungen, die mit der Übernachtung im Dienstfahrzeug im Zusammenhang stehen, können ab 2020 pauschal mit 8 € pro Tag angesetzt werden. Voraussetzung für diese Übernachtungspauschale ist, dass dem Berufskraftfahrer eine Verpflegungspauschale zusteht. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher als 8 € pro Tag, können stattdessen die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, berücksichtigt werden.

Gesetzgebung: Bundesrat stimmt Grundsteuerreform zu

Der Bundesrat hat am 8.11.2019 mit der Reform der Grundsteuer einem der wichtigsten steuerpolitischen Projekte dieses Jahres zugestimmt. Nach der Verkündung im BGBl kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wie geplant in Kraft treten, ab dem Jahr 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln.

Mit der Reform ändert sich insbesondere die Bewertung der Grundstücke. Hintergrund ist die maßgebliche Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2018. Es hatte die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt. In Zukunft erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem wertabhängigen Modell:

Bei einem unbebauten Grundstück ist dafür der Wert maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt wird.

Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen. Anstelle dieses wertabhängigen Modells können sich die Bundesländer allerdings auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht wird dies durch die Grundgesetzänderung, der ein langer Streit vorangegangen war. Entstehen den Ländern aufgrund ihrer Entscheidung Steuermindereinnahmen, dürfen sie allerdings nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

Mit der Reform bleibt die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune. Bis 2025 müssen nun die notwendigen Daten erhoben werden. Ebenso lange dürfen auch die bestehenden Regelungen noch gelten.

Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er ist zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt worden und beträgt 5,5 % der zu zahlenden Einkommensteuer. Für die Erhebung gilt eine Freigrenze mit Gleitzone. Der Zuschlag wird erst bei einer Einkommensteuer von mehr als 972 € jährlich bei Einzelveranlagung bzw. von 1.944€ bei Zusammenveranlagung erhoben.

Schon länger wird diskutiert, den Zuschlag abzuschaffen, denn die deutsche Wiedervereinigung ist inzwischen 30 Jahre her. Die Bundesregierung hat am 21.08.2019 einen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt. Hiernach soll sie Freigrenze, ab deren Überschreitung der Zuschlag zu zahlen ist, auf 16.965 € für Einzelveranlagte und 33.912 € für Zusammenveranlagte angehoben werden.

Hinweis: Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Entlastung, denn auf die Körperschaftsteuer fällt nach wie vor der Solidaritätszuschlag an.

Nach den derzeitigen Planungen sollen die Neuregelungen ab 01.01.2021 gelten. Das Gesetz muß noch vom Bundestag abgesegnet werden, Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich.

Derzeit sind zudem verschiedene Verfahren zur Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig. Hierdurch soll erreicht werden, den Solidaritätszuschlag bereits früher als 2021 abzuschaffen. Am 13.11.2019 hat der Finanzausschuss des Bundestages die Soli-Senkung beschlossen. Für ca. 90% der Steuerpflichtigen wird sich der Soli verringert, bzw. ganz entfallen. Für höhere Einkommen wird eine Minderungszone eingeführt, die mit steigendem Einkommen abnimmt.

Gesetzgebung: Bundestag verabschiedet Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 24.10.2019 das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) beschlossen (BR-Drs. 538/19, BT-Drs. 19/13959, 19/14076, 19/14421 (neu)). Das Gesetz enthält folgende steuerliche Maßnahmen:

- Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen,
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 22.000 € Vorjahresumsatz,
- Zeitlich befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer für die Jahre 2021-2026,
- Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 € für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,
- Anhebung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung von 500 € auf 600 €,
- Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,
- Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bei kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten,
- Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine von 13.000 € (bzw. 26.000 € im Fall der Zusammen-veranlagung) auf 18.000 € bzw. 36.000 € bezogen auf Einnahmen aus anderen Einkunftsarten als aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft (im Regierungsentwurf waren es noch 15.000 € bzw. 30.000 €),
- Streichung der Beschränkung auf einen Steuerklassenwechsel pro Kalenderjahr bei Ehegatten/Lebenspartnern zur Verfahrensvereinfachung (im Regierungsentwurf noch nicht enthalten),
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 08.11.19 dem Entwurf zugestimmt.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.

SIEGERT | EDEN | KASTENS
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Norderneystr. 16 | 28217 Bremen
T 0421 - 3 80 67-0 | F 0421 - 3 80 67-67
eMail: info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

	<u>Durchwahl</u>	<u>e-mail</u>
Dipl.-Kfm. Stephan Siegert, Steuerberater		st.siegert@siegert-stb.de
Doris Eden, Steuerberaterin	13	d.eden@siegert-stb.de
Mitarbeiter/-innen		
Hanna Lützen, Steuerfachangestellte	11	h.luetzen@siegert-stb.de
Ute Segelke-Arndt, Steuerfachangestellte	12	u.segelke-arndt@siegert-stb.de
Angelika Sommer, Finanzbuchhaltung/Personalsachbearb.	14	a.sommer@siegert-stb.de
Annika Flohr, Steuerfachangestellte	15	a.flohr@siegert-stb.de
Joanna Zeaiter, Steuerfachangestellte	19	j.zeaiter@siegert-stb.de
Regina Mandalka, Steuerfachangestellte	21	r.mandalka@siegert-stb.de
Monika Willimzig, Steuerfachangestellte	22	m.willimzig@siegert-stb.de
Ulrike Schmitt, Steuerfachangestellte/Bilanzbuchhalterin	24	u.schmitt@siegert-stb.de
Katharina Simons, Auszubildende zur Steuerfachangestellten	25	k.simons@siegert-stb.de
Monika Húa, Steuerfachangestellte/Steuerfachwirtin	23	m.hua@siegert-stb.de
Heike Hillmann, Steuerfachangestellte	26	h.hillmann@siegert-stb.de
Christian Siegert, Steuerfachangestellter	27	c.siegert@siegert-stb.de
Helene Lukas, Steuerfachangestellte/Steuerfachwirtin	28	h.lukas@siegert-stb.de
Torsten Leibrock, Steuerfachangestellter/Bilanzbuchhalter	29	t.leibrock@siegert-stb.de
Irene Winkler, Buchhaltung	29	i.winkler@siegert-stb.de
Martina Schröder, Steuerfachangestellte	30	m.schroeder@siegert-stb.de
Margarete Fronia, Bürokauffrau, Sekretariat	10	m.fronia@siegert-stb.de
Jasmin Duwensee, Aushilfe Sekretariat	10	

Bürozeiten

Das Büro ist in der Regel Mo.-Do. von 7.30 – 17.00 Uhr (Zentrale 08.00 – 17.00) und Fr. von 7.30 - 14.30 Uhr (Zentrale 08.00 – 14.00 Uhr) besetzt.